



## **Antrag auf Kenntnisnahme vom zweiten Teilbericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) Baukartell vom 11. Mai 2021 und Antrag auf Auflösung der PUK Baukartell**

Mit Teilbericht vom 5. November 2019 hat die PUK ihre Untersuchungsergebnisse betreffend die Polizeieinsätze und das Verhalten weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q. veröffentlicht. Der Grosse Rat hat anlässlich der Dezembersession 2019 davon Kenntnis genommen.

Mit dem inzwischen publizierten zweiten Teilbericht vom 11. Mai 2021 legt die PUK ihre Erkenntnisse zur Untersuchung und Klärung der Verantwortlichkeiten und Amtsführung der Mitglieder der Regierung, der Departemente und Dienststellen, insbesondere des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) bzw. heutigen Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM), im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe vor. Diese Untersuchungsergebnisse werden in der Junisession 2021 vom Rat behandelt.

Die PUK hat weiter in beiden Teilberichten aufgrund der erlangten Erkenntnisse eine Reihe von Vorschlägen und Empfehlungen für die Zukunft gemacht (vgl. Art. 3 Abs. 3 Einsetzungsbeschluss der PUK). Damit erachtet die PUK ihre Untersuchungen nach knapp dreijähriger intensiver Arbeit als abgeschlossen. Die Kommission hofft, dass ihre Untersuchungen und Überlegungen den Kanton Graubünden weiterbringen werden und die gründliche Aufarbeitung einen Beitrag dazu leistet, um das Vertrauen der Bevölkerung zurückzugewinnen.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Einsetzungsbeschlusses befindet der Grosse Rat, ob die Untersuchung abgeschlossen ist und ob die Untersuchungskommission aufgelöst wird. In Anbetracht der Beendigung der Untersuchungen ersucht die Kommission um ihre Auflösung nach Übergabe der Akten an das Staatsarchiv (vgl. Art. 12 Abs. 2 Einsetzungsbeschluss) und nach Abschluss der administrativen Schlussarbeiten.

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt die parlamentarische Untersuchungskommission «Baukartell»:

1. vom Teilbericht der PUK vom 11. Mai 2021 Kenntnis zu nehmen,
2. festzustellen, dass die Untersuchungen der PUK abgeschlossen sind und
3. die PUK auf den Zeitpunkt nach Abschluss der administrativen Schlussarbeiten aufzulösen.